

Kundeninformation

08.10.2015

REACH-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bruno Geyer Werkzeugbau Kunststoffverarbeitungs GmbH ist als Hersteller von Werkzeugen und Spritzgussteilen im Sinne von REACH „nachgeschalteter Anwender“. Als nachgeschalteter Anwender unterliegt die Bruno Geyer Werkzeugbau Kunststoffverarbeitungs GmbH grundsätzlich keinerlei Registrierungspflicht nach REACH. Die Produkte, die Sie von uns beziehen, sind als Erzeugnisse im Sinne von REACH nicht registrierungspflichtig. Die in unseren Erzeugnissen enthaltenen möglicherweise registrierungspflichtigen chemischen Stoffe müssen folglich ausschließlich durch unsere Vorlieferanten registriert werden.

Im eigenen Interesse und für die Gewährleistung einer hohen Produktsicherheit verfolgen wir die Umsetzung von REACH und die daraus resultierenden Anforderungen intensiv. Insbesondere haben wir mit unseren Vorlieferanten Kontakt aufgenommen, von denen wir chemische Stoffe und Zubereitungen beziehen, die wir im Rahmen unseres Produktionsprozesses einsetzen (z.B. Hilfsstoffe wie Schmierstoffe, Klebstoffe, Farben, Lacke etc.). Bei unseren Prozessen handelt es sich im Wesentlichen um weit verbreitete Anwendungen, die in vielen Branchen in hohen Tonnagen durchgeführt werden.

Vor diesem Hintergrund wurde uns bereits jetzt schon von vielen unserer Vorlieferanten signalisiert, dass eine Vorregistrierung bzw. spätere Registrierung der relevanten Stoffe durchgeführt wird!

Sollten Sie darüber hinaus weitere Fragen zur Umsetzung der REACH-Verordnung in unserem Unternehmen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Elke Geyer
Geschäftsführerin